

B e s c h l u s s

In Sachen

des Landwirts Georg Christian H [REDACTED] in K [REDACTED]
Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,
- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Bäuerin Anna H [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in W [REDACTED]
Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,
- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. November 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Raske, Dr.v.Werner, Scheffler und
Wüstenberg

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Bamberg vom 5. Juni 1953 wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Bayreuth vom 12. März 1953
ist die Ehe der Parteien unter Abweisung der Widerklage aus

alleinigem Verschulden des Beklagten geschieden worden. Das Urteil ist dem Beklagten am 20. März 1953 zugestellt worden. Mit einem am 14. April 1953 beim Oberlandesgericht in Bamberg eingegangenen Schriftsatz hat der Beklagte unter Bezugnahme auf ein bei den Gerichtsakten befindliches Armutszeugnis beantragt, ihm für die Einlegung der Berufung gegen das Urteil das Armenrecht zu bewilligen. Das Oberlandesgericht hat durch einen dem Beklagten am 12. Mai 1953 zugestellten Beschluß das Armenrecht versagt, weil der Beklagte seine Armut nicht nachgewiesen habe. Am 26. Mai 1953 hat der Beklagte Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Durch einen dem Beklagten am 19. Juni 1953 zugestellten Beschluß hat das Berufungsgericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Der hiergegen vom Beklagten durch seinen Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges beim Berufungsgericht am 3. Juli 1953 eingelegten sofortigen Beschwerde war ein Erfolg zu versagen.

Der Beklagte hatte mit Schriftsatz vom 2. Dezember 1952 das Landgericht um die Bewilligung des Armenrechts gebeten und hierbei eine Bescheinigung des Finanzamts, daß er weder zur Vermögens- noch zur Einkommenssteuer veranlagt sei, und ein Zeugnis seiner Gemeinde zur Erlangung des Armenrechts vorgelegt. In dem Zeugnis der Gemeinde war über das Einkommen des Beklagten nichts gesagt. Über sein Vermögen war angegeben, daß er Niteigen-

44
- 3 -

tümer eines Anwesens im Einheitswert von 11 000 DM sei. Weiter war in diesem Zeugnis nur bescheinigt, daß nicht bekannt sei, ob der Beklagte mit Rücksicht auf sein Vermögen in der Lage sei, einen Unkostenbeitrag zu leisten. Das Landgericht hatte daraufhin dem Beklagten durch Beschluß vom 19. Dezember 1952 aufgegeben, binnen 3 Wochen mitzuteilen, wovon er lebe, wo er arbeite und welchen Verdienst er habe. Der Beklagte hatte dann im Termin am 12. Februar 1953 eine Bescheinigung eines Baugeschäfts Frisch vorgelegt, derzufolge er bei diesem vom 24. Oktober bis 20. Dezember 1952 als Hilfsarbeiter mit einem Nettoverdienst von durchschnittlich 51,28 DM die Woche tätig gewesen sei. Die Klägerin hatte das Armenrecht nicht nachgesucht. Auf Grund der Verhandlung in dem Termin am 12. Februar 1953 hat das Landgericht, ohne über das Armenrechtsgesuch zu entscheiden, das erwähnte Endurteil erlassen.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluss vom 18. Dezember 1951 - IV ZB 94/51 - abgedruckt bei LM unter Nr 14 zu § 233 - ausgesprochen hat, ist, wenn eine Partei das Armenrecht für die Einlegung eines Rechtsmittels beantragt, Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung, daß sie ihr Armenrechtsgesuch so zeitig und in einer Weise stellt, daß sie das Rechtsmittel noch fristgerecht einlegen kann. Hierbei kommt es, falls das Armenrechtsgesuch durch einen Vertreter gestellt wird, entsprechend dem § 232 Abs 2 ZPO auch auf die Vorstellungen an, die der Vertreter sich von dem Erfolg des Gesuchs machen konnte. Das Armenrechtsgesuch für den Berufungsrechtszug ist von dem Rechtsanwalt Reichenberger als Bevollmächtigten des Beklagten gestellt worden. Rechtsanwalt R [REDACTED]



██████ konnte sich aus den ihm zur Einsichtnahme übersandten Gerichtsakten eine genaue Kenntnis von den einzelnen Vorgängen verschaffen. Für ihn mußte es bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar sein, daß die vorhandenen Unterlagen zur Bewilligung des Armenrechts nicht ausreichten. Das Zeugnis der Gemeinde des Beklagten bezeugte nicht, wie dies § 118 Abs 2 ZPO vorschreibt, das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten. Dies ging auch nicht aus dem Zeugnis seines Arbeitgebers hervor, in dessen Diensten der Beklagte im Jahre zuvor für zwei Monate gestanden hatte. Das Landgericht hatte das Armenrechtsgesuch auch nicht bewilligt. Aus diesen Gründen konnte der Beklagte mit einem rechtzeitigen Erfolg des Armenrechtsgesuchs nicht rechnen.

Das Berufungsgericht hat somit zu Recht den Wiedereinsetzungsantrag abschlägig beschieden und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Beschwerde des Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt	Raske	v. Werner
Scheffler	Wüstenberg	